

## Aufbewahren, Führen und Transportieren von Waffen

von LJV-Justitiar Rechtsanwalt Klaus Nieding

Anlässlich zahlreicher und wiederholter Änderungen im Bereich des Waffenrechts innerhalb der vergangenen zehn Jahren besteht seitens der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder eines Jagdscheines immer wieder Rechtsunsicherheit, was die sensiblen Themen der Aufbewahrung, des Transportes und des Führens von Waffen angeht. Um dem Problem der Rechtsunsicherheit entgegenzutreten, werden die angesprochenen Themenkomplexe im Folgenden teils abstrakt, teils anhand bestimmter häufig wiederkehrender Ausgangssituationen, zusammengefasst:

### I. Aufbewahrung von Waffen im privaten Bereich

#### 1. Rechtsgrundlagen

In **§ 36 Absatz 1 Satz 1 Waffengesetz** ist folgender allgemeine Grundsatz festgeschrieben:

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“

Die einzelnen speziellen Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen ergeben sich aus § 36 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ([http://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/\\_36.html](http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html), <http://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/BJNR212300003.html#BJNR212300003BJNG000500000>).

Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich zusammengefasst Folgendes :

#### 2. Waffen- und Munitionsaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe <b>A</b> VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	Bis zu 10 Langwaffen	Keine Munition
Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe <b>A mit Innentresor aus Stahlblech</b> VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	Bis zu 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe <b>A mit Innentresor</b> der Sicherheitsstufe <b>B</b> VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	Bis zu 10 Langwaffen	Bis zu 5 Kurzwaffen und Munition Kurz- und Langwaffen im Innentresor
Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe <b>B</b> VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen; bei Schrankgewicht über 200 kg: Bis zu 10 Kurzwaffen	Keine Munition
Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe <b>B mit Innentresor aus Stahlblech</b> VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen; bei Schrankgewicht über 200 kg: Bis zu 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
Sicherheitsbehältnis mit <b>Widerstandsgrad 0</b> DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)	Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen; bei Schrankgewicht über 200 kg: Bis zu 10 Kurzwaffen	Munition
Sicherheitsbehältnis mit <b>Widerstandsgrad 1</b> DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)	Mehr als 10 Langwaffen und mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
<b>Stahlblechschrank</b> mit Schwenkriegelschloss oder mit gleichwertiger Verschlussvorrichtung oder <b>gleichwertiges Behältnis</b> keine Klassifizierung		Nur Munition

Ergänzend sei noch auf die Möglichkeit der so genannten „Über-Kreuz-Aufbewahrung“ bei mehreren Sicherheitsschränken hingewiesen, bei der jeweils die nicht zueinander passenden Waffen und Munition zusammen aufbewahrt werden dürfen. So kann beispielsweise die Aufbewahrung von Munition für Langwaffen zusammen mit Kurzwaffen in einem B-Schrank, die Munition für Kurzwaffen gemeinsam mit Langwaffen in einem A-Schrank unter Beachtung oben dargestellter Anforderungen erfolgen.

### **3. Waffen- und Munitionsaufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden**

Gemäß § 13 Absatz 6 AWaffV dürfen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I (DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)) aufbewahrt werden.

### **4. Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen und Munition**

Hinsichtlich der Aufbewahrung von CO<sub>2</sub>-, Druckluft- oder Federdruck-Waffen mit F-Zeichen oder Gas-, Schreckschuss- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen oder Hieb- und Stoßwaffen reicht es aus, wenn diese Gegenstände in einem geschlossenen Behältnis aufbewahrt werden, so dass sie gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert sind.

Die Munition ist verschlossen und getrennt von der jeweiligen Waffe aufzubewahren. Die Geschosse von CO<sub>2</sub>-, Druckluft oder Federdruck-Waffen unterfallen allerdings nicht dem Munitionsbegriff des Waffengesetzes.

### **5. Häusliche Gemeinschaft:**

Gemäß § 13 Absatz 10 AWaffV ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, zulässig. Maßgebliche Voraussetzung ist hierbei die Berechtigung der jeweils anderen Person zum Waffenbesitz. Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Aufbewahrung durch den Ehepartner. Ist dieser nicht zum Waffenbesitz legitimiert, darf er auf keinen Fall Zugang zu Munition und Waffen haben. In diesem Fall muß daher der zum Waffenbesitz berechtigte Ehepartner seinen Waffenschranckschlüssel stets mit sich führen. Um Probleme hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung von Schlüsseln zu vermeiden, ist bei der Neubeschaffung von Sicherheitsbehältnissen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition grundsätzlich anzuraten, Sicherheitsbehältnisse mit Zahlenkombinationsschlössern zu wählen.

### **6. Kontrollen seitens der Behörden:**

Die zuständige Behörde ist gemäß § 36 Absatz 3 WaffG befugt, von dem Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder von Munition oder verbotener Waffen einen Nachweis über die ordnungsgemäße Aufbewahrung zu verlangen. Dazu haben Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen der Behörde zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufbewahrung Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Grundsätzlich sind daher die Kontrollpersonen ausschließlich befugt, die Räume zu betreten, in denen die Waffen vorschriftsgemäß aufbewahrt werden. Ist allerdings ein anderweitiger Zutritt zu diesen Räumlichkeiten als nur durch andere Räume des Berechtigten nicht möglich, wird er daher die Kontrollperson auch in diese Räumlichkeiten einlassen müssen. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers und ohne behördliche Zutrittsberechtigung (richterlicher Durchsuchungsbeschluß) generell ausschließlich zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

## **II. Führen von Waffen**

Ein weiteres zentrales Thema stellt das Führen einer Waffe durch einen Jäger dar. Abweichend von allgemeinen Vorschriften (Vorschriften über das Führen und Schießen mit Schusswaffen/Waffenschein) ist das Führen von Schusswaffen sowie das Schießen mit diesen für Jäger gesondert im Gesetz geregelt. Was die Jagd im weiteren Sinne betrifft ist der Jäger gegenüber einem anderen Bürgern von Gesetzes wegen privilegiert.

Gemäß § 13 Absatz 6 WaffG darf ein Jäger Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung, also die eigentliche Jagdhandlung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen. Außerdem

darf er „im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten“ die Jagdwaffen nicht schussbereit führen. Das Gesetz unterscheidet also die Begriffe „Führen auf der Jagd“ und „Führen im Zusammenhang mit der Jagd“.

## **1. Führen auf der Jagd**

Während der durch das Gesetz in § 13 Absatz 6 Satz 1 Waffengesetz aufgelisteten Tätigkeiten (= „auf der Jagd“, s.o.) ist es dem Jäger erlaubt, die Schusswaffe ohne weitere Einschränkungen zu führen. Er darf die Waffe also bei diesen Tätigkeiten schussbereit und zugriffsbereit bei sich tragen. Zum Führen auf der Jagd gehört daher beispielsweise auch das Befahren von (öffentlichen) Straßen im Revier aus Gründen des Jagdschutzes. Denn der Jäger befindet sich hierbei auf der Jagd im Sinne des § 13 Absatz 6 WaffG, hat er doch beim Befahren seines Reviers andauernd mit dem Antreffen von Unfallwild zu rechnen.

## **2. Führen im Zusammenhang mit der Jagd**

Der Umgang mit Waffen, der im Zusammenhang mit der Jagd unmittelbar vor dieser erfolgt oder sich dieser anschließt, unterfällt dem Begriff des Führens im Zusammenhang mit der Jagd. Unter den Begriff „Führen im Zusammenhang mit der Jagd“ fällt daher beispielsweise das Schüsseltreiben nach der Jagd oder die Fahrt des Jägers von zu Hause ins Revier. Diesbezüglich schreibt das Gesetz lediglich vor, dass die Waffe „nicht schussbereit“ sein darf. Ansonsten gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Führens der Waffe. So darf also die nicht schussbereite Waffe auf der Fahrt von zu Hause ins Revier durch den Jäger durchaus offen, also zugriffsbereit, zum Beispiel auf dem Rücksitz des Autos, mitgeführt werden. Letztlich ausschlaggebend ist nur, dass ein klarer Zusammenhang mit der Jagd gegeben ist. Dieser Zusammenhang hängt zwar nicht von der zurückzulegenden Entfernung zwischen Wohnsitz und Revier ab. Allerdings kann es durch andere Umstände durchaus zu derartig deutlichen Zäsuren kommen, wie zum Beispiel einer größeren Unterbrechung der Fahrt mit Übernachtung, dass der erforderliche Zusammenhang im Einzelfall zu verneinen ist. Dann unterliefe der die Waffe mit sich führende Jäger nicht mehr dem Privileg des § 13 Absatz 6 WaffG, so dass die allgemeinen Vorschriften über den Transport von Schusswaffen (s.u. III.) zur Anwendung kämen. Außerdem ist insoweit zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Vorschrift um eine Ausnahmeregelung handelt. Gemeinhin sind Ausnahmen eng auszulegen. Bei einer Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Revier von einigen wenigen Kilometern wird man sicher noch keine Probleme mit der nicht schuss- aber zugriffsbereiten Waffe im Fahrzeug bekommen. Problematischer wird das allerdings bei einer angenommenen Fahrtstrecke von mehreren hundert Kilometern (Bsp.: Wohnort in Schleswig-Holstein, Revier in Bayern). Da in diesem Zusammenhang immer auch die Zuverlässigkeit in waffen- und letztlich auch in jagdrechtlicher Hinsicht auf dem Spiel steht, sollte man zur eigenen Sicherheit die Waffe im Zweifelsfall in einem geschlossenen Verhältnis transportieren. Nicht auszuschließen ist ja auch, dass man möglicherweise auf der Fahrt verunglückt und in der Folge dann Unbefugte Zugriff zur Waffe bekämen.

## **III. Transport von Waffen**

Außerhalb der Tätigkeiten des § 13 Absatz 6 WaffG ist der Jäger hinsichtlich des Führens von Waffen nicht privilegiert. Wie jeder andere Bürger ohne Waffenschein darf der Jäger die Waffe auf anderen Wegen nur „transportieren“. „Transportieren“ bedeutet das nicht zugriffsbereite und nicht schussbereite Befördern der Waffe, das mit dem konkreten Bedürfnis im Zusammenhang stehen muss, § 12 Absatz 3 Ziffer 2 WaffG. Solche Fahrten außerhalb der Tätigkeiten des § 13 Absatz 6 WaffG sind zum Beispiel der Weg zum Büchsenmacher oder der Weg zum Schießstand. Diese unterfallen weder dem Begriff „auf der Jagd“, noch dem Begriff „im Zusammenhang mit der Jagd“ (im Sinne des Gesetzes).

Probleme in diesem Zusammenhang bietet häufig die Frage der Abgrenzung der Begriffe „zugriffsbereit“ und „nicht zugriffsbereit“ im konkreten Fall. Hiernach bemisst sich im Einzelfall, ob es sich um einen erlaubten Transport oder ein verbotenes Führen einer Waffe handelt. Lediglich die Rahmenbedingungen dieser Abgrenzung werden durch das Gesetz vorgegeben, was zu erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Auf jeden Fall „nicht zugriffsbereit“ ist eine Waffe, die in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. Auf jeden Fall „zugriffsbereit“ ist eine Waffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann. Konstellationen, die sich inmitten dieser Grenzvorgaben des Gesetzgebers bewegen, sind nicht schwer zu erdenken und dürften im Alltag auch nicht selten vorkommen. Die Grenzen zwischen legalem Transportieren (nicht zugriffsbereit) und verbotenen Führen (zugriffsbereit) sind in diesem Bereich jedenfalls fließend und lassen sich derzeit nicht verlässlich bestimmen. Wer also bei dem Transport einer Waffe auf Nummer sicher gehen will, sollte sich für die Variante des Beförderns einer nicht schussbereiten Waffe in einem verschlossenen Behältnis entscheiden. Dabei fordert der Gesetzgeber nicht unbedingt auch ein abgeschlossenes Behältnis. Es reicht vielmehr aus, wenn zum Öffnen des Behältnisses weitere Handgriffe zusätzlich erforderlich sind, als die reine Öffnung des Transportbehältnisses erfordern würde. So

wird die zusätzliche Verwendung eines Zahlenschlosses auf Reißverschlüssen oder Schnappverschlüssen als ausreichend angesehen, auch wenn die Zahlenkombination nicht gesperrt ist.